

Ausschreibung der Stiftungsstipendien der Technischen Universität Wien 2023/24

Für das Studienjahr 2023/24 werden Stipendien in der Höhe von jeweils **EUR 2.000,--** aus der

- a) **„Stipendienstiftung für Studierende der Technischen Universität Wien“** Stipendien im Gesamtbetrag von **EUR 236.000,--**
- b) **„Allgemeinen Hochschulstipendienstiftung für Wiener Hochschulen“** Stipendien im Gesamtbetrag von **EUR 8.000,--**
- c) **„Hofrat Dipl.-Ing. Wilhelm Riedl - Stipendienstiftung für Studierende der Studienrichtung Bauingenieurwesen der Technischen Universität Wien“** Stipendien im Gesamtbetrag von **EUR 6.000,--**

unter folgenden Bedingungen vergeben:

1) Allgemeine Voraussetzungen

Jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung:

Österreichische Staatsbürgerschaft (außer Allg. Hochschulstipendienstiftung für Wiener Hochschulen)

Ordentliches Bachelor- oder Master-Studium an der TU Wien (keine Mitbelegung)

Ordentliche Fortmeldung (keine Beurlaubung) an der TU Wien

Für Doktoratsstudien werden keine Stipendien gewährt

2) Nachweis der Sozialen Bedürftigkeit

Grundlage für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit ist die Kopie des **aktuellen positiven Bescheides der Studienbeihilfenbehörde für das laufende Studienjahr.**

Ohne positiven Bescheid der Studienbeihilfenbehörde wird die soziale Bedürftigkeit wie folgt berechnet:

Nettoeinkünfte der Studierenden zusammen mit den Nettoeinkünften der (des) unterhaltspflichtigen Eltern (-teils) / Ehegatt_innen / eingetragenen Partner_innen im Kalenderjahr 2022 abzüglich jeweils € 10.000,-- für jede bestehende Unterhaltspflicht.

Die Berechnung ist auf dem Antragsformular vorzunehmen und mit dem entsprechenden Nachweis zu belegen.

Als Nachweis gilt der Einkommensteuerbescheid von 2022; falls nicht vorhanden, der Lohnzettel. Wenn im gesamten Kalenderjahr kein Einkommen bezogen wurde, ist eine entsprechende Bestätigung vom Finanzamt vorzulegen.

Ergibt die Berechnung einen Nettobetrag unter € 30.000.-, ist die soziale Bedürftigkeit gegeben!

Erwerbstätige Studierende, die im Kalenderjahr 2022 zumindest brutto € 14.426,86.- verdient haben, gelten als selbsterhaltungsfähig und müssen daher keine Gehaltsnachweise der unterhaltspflichtigen Eltern vorlegen! Die Gehaltsnachweise der Ehegatt_innen / eingetragenen Partner_innen wären bei selbsterhaltungsfähigen Studierenden jedoch schon vorzulegen!

3) **Guter Studienerfolg**

Ein guter Studienerfolg liegt vor, wenn über das abgelaufene Studienjahr im Zeitraum von **12.11.2022** bis **11.11.2023** Zeugnisse über Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens (!) **45 ECTS** mit einer Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 vorgelegt werden.

Die Masterarbeit kann nicht eingerechnet werden. Die Bachelorarbeit mit LVA-Zeugnis schon.

Folgende Bedingungen sind zusätzlich zu erfüllen:

Die Studienzeit für das Bachelorstudium darf keinesfalls 7 Semester überschreiten!

NUR wenn diese 7 Semester nicht überschritten wurden gilt:

Die maximale Gesamtstudienzeit bei Bachelorstudien in Verbindung mit dem darauffolgenden Masterstudium darf 11 Semester nicht überschreiten!

Es kann immer nur die Studienleistung von **einem Studium** herangezogen werden. Außer es erfolgt innerhalb des Berechnungszeitraumes ein Wechsel von Bachelor- auf Masterstudium. In diesem Fall wird der Studienerfolg zusammengezählt.

Die Überschreitung der maximalen Gesamtstudienzeit um höchstens ein Semester ist nur bei Nachweis beachtenswerter Umstände - längere Krankheit oder Schwangerschaft - möglich und muss durch eine „**Beurlaubung**“ dokumentiert worden sein!

Der Studienerfolg ist durch eine in TISS selbst zu erstellende **Studienerfolgsbestätigung** über den Zeitraum **12.11.2022** bis **11.11.2023** zu belegen.

Sollten in diesen Zeitraum Bachelor- **und** Masterstudium fallen, werden die Prüfungen beider Studien zusammengezählt.

Die Reihung der Stipendienwerber_innen ergibt sich durch die möglichst hohe Punkteanzahl mit folgendem Punktesystem pro ECTS:

Pro 1 ECTS mit Sehr gut erhält man 4 Punkte

Pro 1 ECTS mit Gut erhält man 3 Punkte

Pro 1 ECTS mit Befriedigend erhält man 2 Punkte

Pro 1 ECTS mit Genügend erhält man 1 Punkt

„**Mit Erfolg teilgenommen**“ kann für die Berechnung **nicht** herangezogen werden!

4) **Einhaltung der Bewerbungsfrist**

Der vollständige Antrag ist bis **02. Februar 2024** per Email an stiftungs-stipendium@tuwien.ac.at zu senden.

Antragsformular: <https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/zentrale-bereiche/studienabteilung/stipendien-und-beihilfen/stiftungsstipendium>

Für **Fragen** kontaktieren Sie bitte Herrn Hörmann per Email stiftungs-stipendium@tuwien.ac.at oder per Telefon 01/588 01/41061

Mit einer **Entscheidung** samt Verständigung an die Studierenden ist mit Ende März 2024 zu rechnen!

Für das Rektorat
der R e k t o r

Prof. Dr.-Ing. Jens SCHNEIDER